

Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Grasberg

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 für das Jugendparlament der Gemeinde Grasberg folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche leben in höchst unterschiedlichen Lebenssituationen – immer in Abhängigkeit von den Lebensentwürfen der Erwachsenen. Fast alles, was Erwachsene planen, entscheiden und gestalten, ist auch für Kinder und Jugendliche und ihr Wohlbefinden bedeutsam.

Auch wenn es nicht immer bedacht wird: Arbeitsbedingungen von Eltern, Straßen- und Verkehrsplanung, soziale und kulturelle Infrastruktur, Umweltschutz, Bildungsmöglichkeiten, Stadt- und Bauplanung und vieles mehr, können das Leben von Kindern und Jugendlichen positiv oder negativ beeinflussen.

Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es wichtig und nützlich, wenn sie ihr Leben mitbestimmen können. Deshalb sollten sie in Planungen und Vorhaben, die ihre Lebensumstände betreffen, einbezogen und beteiligt werden.

Auch gesetzlich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgeschrieben. Das gilt für internationale Vereinbarungen wie etwa die UN-Konvention über die Rechte der Kinder, für Bundesgesetze wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Baugesetzbuch und für Landesregelungen. So sieht die Nds. Gemeindeordnung in § 22 e ausdrücklich eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor. Dort heißt es:

1. Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren in angemessener Weise beteiligen.
2. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Kinder und Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Gemeinde Grasberg beteiligt werden, denn sie sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Daraus ergeben sich für das Grasberger Jugendparlament folgende Aufgaben:

Das Jugendparlament soll

1. auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam mache,
2. zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen,
3. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
4. für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Grasberg sprechen und tätig werden,
5. das verständnisvolle Miteinander und Füreinander von Jung und Alt erhöhen sowie
6. das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Jugendparlamentes ist es Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Grasberg zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit sich die Gemeinde Grasberg zu einer noch kinder- und jugendfreundlicheren Gemeinde entwickelt. Folgende Themen können u. a. berücksichtigt werden:
 - Schule und Familie
 - Freizeit, Kultur und Sport
 - Verkehr und Umwelt
 - Gleichstellung der Geschlechter
 - friedliches Zusammenleben der Menschen
2. Die Auswahl der Themen des Jugendparlamentes erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Parlament.
3. Das Jugendparlament hat das Recht zu allen Angelegenheiten, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten, gehört zu werden. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates und des Verwaltungsausschusses, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Planung und Betrieb von Abenteuerspielplätzen und Jugendeinrichtungen
 - Angelegenheiten der Schulen, soweit Kinder und Jugendliche betroffen sind
 - Fragen der Drogenproblematik und Gewaltprävention
 - Gestaltung der offenen Jugendarbeit
 - Förderung der Jugendarbeit
4. Das Jugendparlament kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Die Bürgermeisterin leitet die Vorschläge dem zuständigen Gemeindeorgan (Rat oder Verwaltungsausschuss) zur Entscheidung zu. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates bleiben unberührt.

§ 2

Geschäftsordnung

1. Das Jugendparlament führt seine Geschäfte grundsätzlich selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
2. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann die Bürgermeisterin Korrektur verlangen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin abschließend.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament besteht aus 9 gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

2. Die Ortschaften der Gemeinde Grasberg sollten bei der Wahl des Jugendparlamentes angemessen berücksichtigt werden.
3. Die jeweilige Vertretung der Schülerschaft der Findorffschule gehört dem Jugendparlament als beratendes Mitglied an.
4. Das Jugendparlament kann VertreterInnen aus der offenen Jugendarbeit sowie aus dem Vereinswesen mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht, hinzu laden.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik

1. Für die Koordinierung der Zusammenarbeit des Jugendparlamentes mit der Verwaltung wird von der Bürgermeisterin ein/e Jugendbeauftragte/r bestellt.
2. Die fachliche Betreuung sowie die Verwaltungsarbeiten werden von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Ein/e Mitarbeiter/In der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil.
3. Bei Bedarf nehmen kompetente MitarbeiterInnen der Verwaltung zur Sachverhaltsdarstellung oder zur Beantwortung von Fragen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil.
4. Die Bürgermeisterin nimmt bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Jugendparlamentes an den Sitzungen teil. Sie kann sich jedoch entsprechend vertreten lassen.
5. Ansprechpartner für das Jugendparlament sind u. a. die zuständigen Ratsgremien. Die Verwaltung unterstützt die Geschäftsführung des Jugendparlamentes.
6. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Jugendlichen der Gemeinde Grasberg entgegen. Im Jugendparlament und seinen Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit Gremien des Rates in konkrete Aktionen umgesetzt bzw. als Anregungen oder Beschwerden dem Rat zugeleitet werden können.
7. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Gemeinde Grasberg unterstützen das Jugendparlament nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses und des Schulausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil.
9. Die Gemeinde Grasberg stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen

Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen kinder- und jugendrelevanten Organisationen in der Gemeinde austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Umfeld zu planen und durchzuführen.

§ 6

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

§ 7

Betreuung durch die Verwaltung

1. Die Betreuung des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss) und der Verwaltung der Gemeinde Grasberg.
2. Aufgabe der Betreuung ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Zur Betreuung gehört der Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
3. Die Betreuung umfasst auch die pädagogische Begleitung:
 - Aufbau des Jugendparlamentes
 - Betreuung des Jugendparlamentes
 - Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentesund bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.
4. Die Betreuung des Jugendparlamentes liegt federführend in den Händen des / der Jugendbeauftragten.

§ 8

Beschlüsse des Jugendparlamentes

1. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des zuständigen Ratsausschusses oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
2. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuung dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ratsausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Gemeinderates können durch die Betreuung dem Gemeinderat als Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.
3. Ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates und dessen Gremien sollen schriftlich begründet werden. Auf Wunsch wird die / der jeweilige Fachausschussvorsitzende im Jugendparlament die Beschlüsse erläutern.

§ 9

Wahl des Jugendparlamentes

1. Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle drei Jahre statt.

Die erste Wahl des Jugendparlamentes ist am 30. September 2007.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom 12. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

3. Zu wählen sind 9 Jugendliche.
4. Wenn bis zum 34. Tage vor der Wahl nicht mindestens 1/3 mehr KandidatInnen als der zu wählenden Jugendparlamentsmitglieder mit entsprechenden Unterstützungsunterschriften zur Verfügung stehen, findet die Wahl nicht statt.
5. Das Wahlverfahren wird durch eine vom Rat zu beschließende Wahlordnung geregelt.

§ 10

Etat und Aufwandsvergütungen

1. Dem Jugendparlament werden für eigene Aktivitäten Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind beim Gemeinderat zu beantragen und werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Verwendung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendparlament.
2. Das Budget soll eine eigenständige Entscheidungskompetenz schaffen, die die Attraktivität des Parlaments steigert. Das Geld kann nur für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der parlamentarischen Aufgaben des Jugendparlamentes verwendet werden.
3. Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen / Projekte auf das Jugendparlament übertragen. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden im Übrigen als Vorschläge in den Ratsgremien (Rat und die Ausschüsse) behandelt.
4. Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld in Höhe von € 15,00 je Sitzung. Damit sind alle persönlichen Aufwendungen der Mitglieder abgegolten.
5. Aufwendungen, die den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen, können im Rahmen der durch die Gemeindeverwaltung bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Grasberg in Kraft. Der Rat kann die Satzung nur in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlamentes ändern.
2. Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Gemeinde Grasberg.

Grasberg, 12.07.2007
Die Bürgermeisterin

(M. Schorfmann)



